

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
Name/Sitz/Dauer .....	Art. 1-3 .....2
Zweck und Ziel .....	Art. 4 .....2
Haftung.....	Art. 5 .....3
Mitgliedschaft .....	Art. 6 .....3
Mitgliederbeiträge.....	Art. 7 .....4
Kündigung/Ausschluss.....	Art. 8 .....5
Organisation.....	Art. 9 .....6
DV - Delegiertenversammlung .....	Art. 9.1 .....6
ZV - Zentralvorstand .....	Art. 9.2 .....7
ZS - Zentralsekretariat .....	Art. 9.3 .....9
Kontrollstelle.....	Art. 9.4 .....9
Finanzen .....	Art. 10 .....9
Einnahmen .....	Art. 10.1-10.4.....9
Haftung.....	Art. 10.5 .....10
Vereinsvermögen .....	Art. 10.6 .....10
Statutenrevision .....	Art. 11 .....10
Auflösung des STC .....	Art. 12 .....10
Datenschutz .....	Art. 13 .....11
Sektionen .....	Art. 14 .....11
HV – Hauptversammlung .....	Art. 14.2 .....12
Der Vorstand .....	Art. 14.3 .....13
Kontrollstelle.....	Art. 14.4 .....14
Kleinstsektion .....	Art. 14.5 .....14
Beschlüsse .....	Art. 14.6 .....15
Auflösung einer Sektion .....	Art. 14.7 .....15
Bestimmungen .....	Art. 14.8 .....15
Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	Art. 15 .....16
Inkrafttreten .....	Art. 16 .....16

In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen analog auch in der weiblichen Form.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

ZV : Zentralvorstand  
SV : Sektionsvorstand  
DV : Delegiertenversammlung  
ZS : Zentralsekretariat

## **Art. 1 - Name**

Unter dem Namen SCHWEIZER TOYOTA CLUB besteht seit der Gründung im Jahre 1973 ein politisch und konfessionell neutraler Verein, nachstehend auch STC oder Club genannt.

Der STC unterteilt sich nach geografischen Gesichtspunkten in einzelne Sektionen und ist im Sinne nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## **Art. 2 - Sitz**

Der Sitz und das Rechtsdomizil des STC befindet sich am Wohnort des ZV-Präsidenten.

## **Art. 3 - Dauer**

Die Dauer des STC ist nicht begrenzt.

## **Art. 4 - Zweck und Ziel**

Der STC ist ein Club, der

### **Art. 4.1**

markenbezogen die Toyota-Fahrer und -Freunde der Schweiz nach regionalen/geografischen Gesichtspunkten vereinigt.

### **Art. 4.2**

die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit mit Einbezug der Familienangehörigen auf Sektions- und nationaler Ebene, sowie den Austausch von Erfahrungen mit verschiedenen Toyota-Produkten fördert.

### **Art. 4.3**

die Durchführung und Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, gemeinsamen Reisen, Aus- und Weiterbildungsanlässen sowie regelmässigen Treffen in einem Club- oder Stammlokal organisiert.

### **Art. 4.4**

die gegenseitige Hilfeleistung der Mitglieder, insbesondere im Zusammenhang mit den Mitgliederfahrzeugen, als Selbstverständlichkeit voraussetzt.

### **Art. 4.5**

Acht- bis zehnmal pro Jahr findet ein Anlass statt, der durch die Sektionen in deren Einzugsgebiet oder durch den STC gesamtschweizerisch ausgeschrieben und organisiert wird.

Die STC-Mitglieder werden zu jedem Anlass schriftlich oder mittels E-Mail eingeladen.

Mitglieder, die durch einen speziellen Grund verhindert sind, werden gebeten, sich rechtzeitig zu entschuldigen.

Bei Anlässen mit einem grösseren finanziellen Aufwand für Mieten und Reservationen ist ein Vorausinkasso angebracht.

## **Art. 5 - Haftung**

Der STC haftet nicht für seine Mitglieder bei:

### **Art. 5.1**

Unfällen und Schäden, die diese bei der Durchführung und Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, gemeinsamen Reisen, Aus- und Weiterbildungsanlässen sowie regelmässigen Treffen in einem Club- oder Stammlokal erleiden oder herbeiführen.

### **Art. 5.2**

Verlust oder Beschädigung von Gegenständen während einer wie bei Art. 5.1 beschriebenen Veranstaltung.

## **Art. 6 - Mitgliedschaft**

### **Art. 6.1**

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgrund eines Beitrittsbuches an die entsprechende Sektion oder an das Zentralsekretariat des STC aufgenommen werden. Über die definitive Aufnahme im Club entscheidet der Vorstand innerhalb von längstens 30 Tagen nach dem Aufnahmebuch. Das Beitrittsbuch kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlen des Jahresbeitrages und Aufnahmebeschuss des Vorstandes.

## **Art. 6.2**

Der STC besteht aus folgenden Kategorien:

- Familie ist ein TOYOTA-Halter oder -Fahrer mit Partner/ Partnerin und Kinder/Jugendliche bis zum 18. Altersjahr im elterlichen Haushalt. Verfügt über 2 Stimm- und Wahlrechte.
- Einzelist eine Einzelperson, welche TOYOTA-Halter oder -Fahrer ist. Verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.
- Passivist eine Einzelperson welcher kein TOYOTA besitzt oder fährt. Verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Gönner ist, wer regelmässig Zahlungen leistet. Verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Sponsor ist, wer einmalig eine Zahlung leistet oder den STC in irgend einer Form materiell unterstützt. Verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 7 - Mitgliederbeiträge**

### **Art. 7.1**

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) bestimmt. Das Zentralsekretariat (ZS) ist für den Versand der Jahresbeitrags-Rechnung zuständig. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt.

Für Clubeintritte während des Jahres sind bis zum 30. Juni der volle, ab 1. Juli nur noch der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Er gilt in jedem Fall nur für das laufende Kalenderjahr.

Tritt ein Mitglied dem Club im letzten Quartal eines Kalenderjahres bei, so wird es grundsätzlich bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Beitragspflicht entbunden. Jedoch entfallen für diesen Zeitraum sämtliche vom Club gewährten Vergünstigungen. Insbesondere betrifft dies den im Regelfall den Mitgliedern offerierten Vorzugs-Unkostenbeitrag bei nationalen oder national ausgeschriebenen Veranstaltungen.

### **Art. 7.2**

Mitgliederbeiträge	Basis 28.02.2009	Höchstbeitrag
Familien	CHF 80.--	CHF 100.--
Einzel	CHF 50.--	CHF 60.--
Passiv	CHF 30.--	CHF 40.--
Gönner	CHF100.-- / Jahr	CHF 120.-- / Jahr
Sponsoren	Frei	Frei

## **Art. 8 - Kündigung / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ableben
- durch Ausschluss
- durch Streichung

### **Art. 8.1 - Austritt**

Der Austritt aus dem Club kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Adresse der betroffenen Sektion eingereicht werden.

#### **Art. 8.1.a**

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, werden jegliche weitere Forderungen abgelehnt.

#### **Art. 8.1.b**

Mit dem Austritt enden sämtliche Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes.

### **Art. 8.2 - Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag durch die Sektion an deren HV ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vernachlässigt, die Interessen des Vereins schädigt, den Statuten zuwiderhandelt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

#### **Art. 8.2.a**

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innert 10 Tagen schriftlich beim Zentralvorstand einen Rekurs einzuleiten.

### **Art. 8.3 - Streichung**

Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, einer anschliessenden mündlichen Nachfrage durch den zuständigen Sektionsvorstand nicht entrichtet, ist eine Streichung auf Ende des Vereinsjahres möglich. Solange der Beitrag noch ausstehend ist, entfallen sämtliche vom Club gewährten Vergünstigungen. Insbesondere betrifft dies den im Regelfall den Mitgliedern offerierten Vorzugs-Unkostenbeitrag bei nationalen oder national ausgeschriebenen Veranstaltungen.

## **Art. 9 - Organisation**

Die Organe des Clubs sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Zentralvorstand (ZV)
- das Zentralsekretariat (ZS)
- die Kontrollstelle
- die Sektionen

### **Art. 9.1 - Delegiertenversammlung**

Weisungen zur DV

#### **Art. 9.1.a**

Die ordentliche Delegiertenversammlung, welche alljährlich Ende des 1. Quartals des Rechnungsjahres stattfindet, ist durch den ZV mindestens 20 Tage vor der Abhaltung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die DV kann jedoch erst 30 Tage nach der letzten Sektionshauptversammlung stattfinden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss bis Ende des vorangehenden Vereinsjahres dem SV vorliegen.

#### **Art. 9.1.b**

Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung / ordnungsgemässe Einberufung
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisorenstelle.
- Entlastung des gesamten Vorstandes / Décharge Erteilung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahlen:
  - des Zentral-Präsidenten
  - des Stellvertreters
  - Kassier/Sekretär (Aktuar)
  - der Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm und Budget
- Ehrungen
- Anträge:
  - des Zentralvorstandes
  - der Sektionen
- Verschiedenes

### **Art. 9.1.c**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen, in welchen nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen wird, findet eine offene Abstimmung statt. Dabei ist das relative Mehr der Stimmenden entscheidend. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, ansonsten stimmt er nur bei Wahlen mit.

### **Art. 9.1.d**

Das Vertretungsrecht der Sektionen an der DV ist wie folgt geregelt: Jede Sektion wählt 2 Delegierte aus den Aktiven Mitgliedern ihrer Sektion. Diese werden dem Zentralsekretariat gemeldet und mindestens 10 Tage vor der DV mit Traktandenliste und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

### **Art. 9.1.e**

Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Delegierten.

### **Art. 9.1.f**

Nicht als Delegierte zählen:

Der Zentralvorstand inkl. Sekretär/Kassier sowie die 2 Revisoren.

### **Art. 9.1.g**

Anträge von Sektionen oder Mitgliedern haben schriftlich 20 Tage vor der DV an das Zentralsekretariat oder den Zentralpräsidenten zu erfolgen.

### **Art. 9.1.h**

Auf Antrag des ZV oder 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

### **Art. 9.1.i**

Eine ordnungsgemäss nach Art. 9.1.a einberufene DV ist beschlussfähig.

### **Art. 9.1.k**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 9.2 - Zentralvorstand (ZV)**

Der Zentralvorstand setzt sich aus den amtierenden Sektionspräsidenten zusammen. Deren Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung in dieses Amt gewählten STC-Mitglied.

Für den ZV-Vorsitz wählbar sind alle Personen mit STC-Aktivmitglied-Status.

Tritt ein Sektionspräsident während des Geschäftsjahres von seinem Amt zurück oder erlischt seine Mitgliedschaft, so scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem ZV aus.

Die ZV-Mitglieder inklusive Kassier/Sekretär sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.

Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ZV-Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

### **Art 9.2.a**

In die Kompetenz des ZV fallen:

- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern (Ausnahme von Ausschlüssen) unter Berichterstattung an der nächsten Delegiertenversammlung
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Traktandenvorbereitung für die Delegiertenversammlung
- Ausführung der Vereinsabschlüsse
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Anlässe wie unter Art. 4.1 - 4.5 formuliert
- Vertretung des Vereins nach aussen

### **Art 9.2.b**

Die für den Club rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- in administrativen Angelegenheiten: ein ZV-Mitglied gemeinsam mit dem Zentralsekretär
- in finanziellen Angelegenheiten: der ZV-Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Zentralsekretär oder Kassier

### **Art 9.2.c**

Der ZV-Vorsitzende führt die Aufsicht über die Geschäfte im Allgemeinen und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Delegiertenversammlung und die ZV-Sitzungen und berichtet über die laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat der Delegiertenversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im vergangenen Geschäftsjahr vorzulegen.

### **Art 9.2.d**

Der Stellvertreter des ZV-Vorsitzenden unterstützt den ZV-Vorsitzenden in seiner Funktion und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Amtsgeschäfte.

### **Art. 9.3 - Zentralsekretariat (ZS)**

Das Zentralsekretariat wird durch einen von der DV gewählten Kassier/Sekretär/Aktuar geführt. Dieser ist nicht Mitglied des ZV und besitzt in demselben kein Stimmrecht. Die dem Zentralsekretär obliegenden Aufgaben sind in einem ZS-Reglement festgehalten. Dieses ist durch den ZV jährlich einmal auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen.

### **Art. 9.4 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem Hauptrevisor, einem Stellvertreter sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsperiode dauert zwei Vereinsjahre. Nach Ablauf der Amtsperiode scheidet der Hauptrevisor aus, der Stellvertreter mutiert zum Hauptrevisor, und der Ersatzrevisor wird zum Stellvertreter.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstands- und Passivmitglieder können der Kontrollstelle nicht angehören.

#### **Art. 9.4.a**

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die per Kalenderjahr abgeschlossene Clubrechnung zu prüfen. Sie haben insbesondere festzustellen, ob sich die Clubrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.

Die Kontrollstelle ist verpflichtet, bei festgestellter Überschuldung des Vereins den Vorstand zu informieren.

Die Revisoren erstatten der Delegiertenversammlung über ihren Befund Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des ZV. Ohne Vorliegen eines solchen Berichtes ist die Delegiertenversammlung über die Clubrechnung und Bilanz nicht beschlussfähig.

## **Art. 10 - Finanzen**

- Einnahmen
- Haftung
- Vermögen

### **Art. 10.1 – Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Erlös aus Shop, freiwilligen Spenden und Zuwendungen.

### **Art. 10.2**

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Beitrag zu erbringen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

### **Art. 10.3**

Alle Beiträge, Ein- und Auszahlungen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit den Sektionen stehen, werden über das Konto der Zentralkasse abgewickelt.

### **Art. 10.4**

Die Sektionen erhalten aus der Zentralkasse eine Rückvergütung von max. 2/3 der einbezahlten Mitgliederbeiträge.

### **Art. 10.5 - Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

### **Art. 10.6 - Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen soll für ausserordentliche Anschaffungen oder Ausgaben und für den Ausgleich von allfälligen Verlusten eingesetzt werden.

## **Art. 11 - Statutenrevision**

Die Delegiertenversammlung ist befugt, den anwesenden Delegierten eine Teil- oder Gesamtrevision der Statuten als erforderlich zu erklären.

Die Änderungen sind vom ZV oder einer Spezialkommission vorzubereiten. Die Anträge des ZV oder der Spezialkommission sollen mindestens 10 Tage vor der beschlussfassenden DV den Delegierten bekannt gemacht werden.

Die rechtsgültige Annahme der vorgeschlagenen Statutenrevision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

## **Art. 12 - Auflösung des Clubs**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn

- Die Delegiertenversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit beschliesst.
- Die gesetzlichen Bestimmungen gem. ZGB eine Auflösung vorsehen.
- Fusion/Zusammenlegung mit einem anderem Club mit gleichen Interessen gem. Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 12.1**

Der Antrag zur Auflösung des Clubs muss von wenigstens 60% der Delegierten schriftlich dem ZV eingereicht werden. Dieser begutachtet ihn zuhanden der DV. Zur Gültigkeit des endgültigen Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln der Delegierten notwendig. Wird die DV nicht von drei Vierteln der Delegierten besucht, so muss eine weitere DV innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden Delegierten endgültig.

### **Art. 12.2**

Bei einer Auflösung des Clubs ist sämtliches Clubmaterial zu verkaufen.

Die an der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten/Mitglieder bestimmen über die Verwendung des Vermögens.

### **Art. 12.3**

Ein Aktivsaldo des Vereinsvermögens kann auf keinen Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

## **Art. 13 - Datenschutz**

- Dateninformationen
- Datenschutzreglement

### **Art. 13.1 - Dateninformation**

Jedes Mitglied entscheidet mittels Angabe der entsprechenden Informationen auf einem Erhebungsblatt selbst, welche persönlichen Daten in der Mitgliederliste oder auf der STC-Website veröffentlicht werden.

### **Art. 13.2 - Datenschutzreglement**

Der Datenschutz wird in einem Datenschutzreglement festgehalten.

Dieses ist regelmässig auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei allfälligen Änderungen durch die DV zu genehmigen.

## **Art. 14 - Sektionen**

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **Art. 14.1**

Der Zentralvorstand kann geografische Gebiete für Sektionen festlegen.

Die Aufgabe der Sektionen ist es, in den entsprechenden Gebieten die Interessen der Mitglieder zu wahren, den Kontakt zwischen und unter den Mitgliedern zu pflegen und die demokratischen Strukturen des Vereins zu wahren.

### **Art. 14.2 – Hauptversammlung (HV)**

Alljährlich findet in den ersten zwei Monaten des Jahres eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung muss spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Post übergeben worden sein (Poststempel massgebend).

#### **Art. 14.2.a**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Revision dies wünschen. Ebenso wenn 1/5 des Mitgliederbestandes der Sektion eine solche verlangt.

#### **Art. 14.2.b**

Für Wahlen und Beschlüsse gilt – wo das Gesetz keine abweichenden Regeln bestimmt – das einfache Mehr der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl anwesender Mitglieder immer beschlussfähig, sofern die Einberufung nach Art. 14.2 der Statuten rechtzeitig erfolgt ist.

Passivmitgliedern kann nach vorangehender Abstimmung ein Stimm- oder Wahlrecht erteilt werden.

Sponsoren- und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 14.2.c**

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung
  - Protokoll der letzten Versammlung
  - Mutationen
  - Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht Décharge Erteilung
- Mitgliederbeiträge (werden von der DV festgelegt)
- Wahlen:
  - des Präsidenten (Mitglied ZV)
  - des Kassiers
  - Stimmzähler
  - Aktuar/Sekretär

- übriger Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Delegierte
- Jahresprogramm und Budget
- Ehrungen
- Anträge:
  - des Vorstandes
  - der Mitglieder
- Verschiedenes

### **Art. 14.3 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär/Aktuar
- Revisor
- Weitere Aufgaben können nach den Bedürfnissen des Clubs vergeben werden.

Maximal 7 Personen sind in den Vorstand wählbar.

#### **Art. 14.3.a**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils ein Vereinsjahr und endet mit der nächsten Hauptversammlung. Alle Mitglieder sind uneingeschränkt wiederwählbar.

#### **Art. 14.3.b**

Der Präsident ist namentlich zu wählen. Er führt die Aufsicht über die Geschäfte in der Sektion und vertritt diese nach aussen. Er leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen und berichtet über die laufenden Clubgeschäfte. Er hat der HV sowie dem ZS einen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im verflossenen Geschäftsjahr vorzulegen.

#### **Art. 14.3.c**

Der Vizepräsident ist nur namentlich zu wählen, wenn ihm eine Vollmacht für Finanzgeschäfte Post/Bank erteilt wird. Ansonsten gilt Art. 14.3.g

#### **Art. 14.3.d**

Der Kassier ist namentlich zu wählen. Er führt die Finanzgeschäfte in Absprache mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter in der Sektion und legt der HV eine Jahresrechnung vor.

### **Art. 14.3.e**

Der Sekretär/Aktuar ist namentlich zu wählen, wenn ihm eine Vollmacht für Finanzgeschäfte Post/Bank erteilt wird.

Das Sekretariat untersteht entweder direkt dem Präsidium oder einem bestimmten Vorstandsmitglied mit dem Ressort Finanzen/Administration.

Protokolle können auch durch Personen, welche nicht dem Vorstand angehören, geschrieben werden.

### **Art. 14.3.f**

Dem Sekretär obliegende Aufgaben sind in einem Reglement festgehalten. Dieses ist vom Vorstand regelmässig auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen und anzupassen.

### **Art. 14.3.g**

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.

### **Art. 14.3.h**

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der erwähnten Ämter – selber.

### **Art. 14.3.i**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Vereinsjahr müssen abgehalten werden.

### **Art. 14.3.k**

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht nach Art. 14.2.c dieser Statuten die Genehmigung der Hauptversammlung benötigen, selbstständig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage.

### **Art. 14.4 - Kontrollstelle**

Die Revisoren sind namentlich zu wählen.

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie ZV, jedoch basierend auf Sektionsebene.

### **Art. 14.5 - Kleinstsektion**

Bei Kleinstsektionen (mindestens 3 Mitglieder) kann die Vereinsversammlung identisch sein mit dem Vorstand. Es ist auch möglich, dass der Vorstand aus lediglich einer Person besteht. Dem ZV-Präsident wird in dem Fall eine Vollmacht für Finanzgeschäfte Post/Bank erteilt.

### **Art. 14.6 - Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder – jedoch mindestens der Präsident oder der Kassier – an der Sitzung anwesend sind. Handlungen eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, über die an der Sitzung nicht Beschluss gefasst wurde, können nachträglich genehmigt werden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

### **Art. 14.7 - Auflösung einer Sektion**

Die Sektion kann aufgelöst werden, wenn

- der Zentralpräsident oder Zentralvorstand feststellt, dass eine Sektion die Grundanforderungen nicht mehr erfüllt
- der Sektionsvorstand nicht mehr beschlussfähig ist
- finanzielle Probleme/Liquidation vorliegen
- eine zu geringe Mitgliederzahl vorliegt
- die gesetzlichen Bestimmungen im ZGB eine Auflösung vorsehen
- auf Antrag des Sektionsvorstandes, sofern dies mit einer 2/3-Mehrheit an der Sektions-Hauptversammlung beschlossen wurde.

### **Art. 14.8 – Bestimmungen**

#### **Art. 14.8.a**

Guthaben/Vermögen müssen auf das Post/Bankkonto des Zentralsekretariates überwiesen werden, wo diese während maximal 3 Jahren (Verfall-Datum) verwaltet und in der Buchhaltung ausgewiesen werden müssen.

#### **Art. 14.8.b**

Wird in dieser Zeit in dieser Region wieder eine neue Sektion gegründet, gehen 2/3 dieses Betrages als Startkapital an die neu gegründete Sektion.

#### **Art. 14.8.c**

Wird in dieser Zeit keine neue Sektion gegründet, fließt das Geld offiziell in die Zentralkasse.

#### **Art. 14.8.d**

Wird in dieser Zeit eine Auflösung gem. Art. 12 des STC beschlossen, unterliegen diese Gelder den Bestimmungen der letzten Delegiertenversammlung.

## **Art. 15 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen schriftlichen Beitritt zum SCHWEIZER TOYOTA CLUB dessen Statuten und verpflichtet sich denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, nachzukommen.

Mitgliedern, welche vor dem 01. Januar 2009 dem STC beigetreten sind, wird bis zu einem Kategorienwechsel, jedoch bis spätestens am 31. Dezember 2009 der aktuelle Mitgliederstatus gewährt.

## **Art. 16 - Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2009 genehmigt und gelten bis auf weiteres.

Sie ersetzen jene der Generalversammlung vom 27. Januar 1984 sowie die vom 28. Januar 1994 mit allen danach vorgenommenen Änderungen.

Safenwil, den 28. Februar 2009

Ulrich Eggimann, Präsident  
(Für den Zentralvorstand)

Nicole Meile, Sekretärin